Regierung von Schwaben



Amtsblatt

Nr. 8 Augsburg, den 30. April 2024 68. Jahrgang Seite 69

Inhaltsverzeichnis

wirtschaπ, Landesentwicklung und Verkenr	
Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Allgäu (16)	69
Angelegenheiten des Bezirks Schwaben	
Bezirk Schwaben Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 Bekanntmachung des Bezirks Schwaben vom 30. April 2024 SG15/941-1	70
Bekanntmachungen anderer Behörden	
Krankenhauszweckverband Augsburg Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 Vom 18. März 2024	72
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	73

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Allgäu (16)

Änderung des Teilfachkapitels B I 3 "Wasserwirtschaft"

In seiner Sitzung am 25. Juli 2023 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Allgäu die Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Allgäu (16) beschlossen. Diese Änderungsverordnung betrifft das Teilfachkapitel B I 3 "Wasserwirtschaft".

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) hat die Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 22. Februar 2024 diese Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung der Vierten Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Allgäu (16) hingewiesen. Die Änderung des Regionalplanes liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG ab 30. April 2024 bei der Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde (86152 Augsburg, Fronhof 10, Zimmer 325) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz BayLplG in das Internet eingestellt ("www.regierung.schwaben.bayern.de").

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebotes und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayLpIG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLpIG,
- 3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- 4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLpIG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung des Regionalplans (Art. 23 Abs. 5 BayLplG) gegenüber dem Regionalen Planungsverband Allgäu, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Augsburg, den 15. April 2024 Regierung von Schwaben

Dr. Markus Müller-Walter Abteilungsdirektor

RABI. Schw. 2024 S. 69

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Bezirk Schwaben

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung des Bezirks Schwaben vom 30. April 2024 SG15/941-1

Hiermit wird die vom Bezirkstag Schwaben in öffentlicher Sitzung vom 23.01.2024 beschlossene Haushaltssatzung des Bezirks Schwaben für das Haushaltsjahr 2024 gemäß Art. 57 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bek. vom 22.08.1998 (GVBI. S. 850), zuletzt geändert durch die §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBI. S. 385), amtlich bekannt gemacht:

Die Haushaltssatzung 2024 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen liegt von der Ausgabe dieses Amtsblattes an im Haus des Bezirks Schwaben, Hafnerberg 10, Augsburg, III. Stock, Zimmer A 303, während der Dienststunden (Montag mit Freitag von 7.30 – 12.00 Uhr und Donnerstag 13.30 – 17.00 Uhr) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf.

Haushaltssatzung

Auf Grund des Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Schwaben folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

985.100.000.00€

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 87.029.400,00 €

ab.

(2) Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2024 für den Eigenbetrieb "Schwäbisches Bildungszentrum Irsee" wird festgesetzt wie folgt:

im Erfolgsplan

 in den Erträgen auf
 9.138.850,00 €

 in den Aufwendungen auf
 8.162.270,00 €

 Jahresergebnis (Gewinn)
 + 976.580,00 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.920.000,00 €

§ 2

- (1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.
- (2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan für das Schwäbische Bildungszentrum Irsee werden nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 9.175.000,00 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögensplan für das Schwäbische Bildungszentrum Irsee nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der gemäß Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerisches Finanzausgleichsgesetz – BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.2013 (GVBI. S. 210, BayRS 605-1-F) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23.06.2023 (GVBI. S. 246) als Bezirksumlage auf die kreisfreien Städte und Landkreise im Bezirk Schwaben umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf

634.196.136,00 € (Umlagesoll)

festgesetzt.

(2) Die Bezirksumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat It. Mitteilung vom 21.12.2023, SG 43 die vorbehaltlichen Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzt auf:

Grundsteuer A	12.216.860,00 €
Grundsteuer B	215.869.370,00 €
Gewerbesteuer	1.082.828.242,00 €
Einkommensteuerbeteiligung	1.119.297.530,00 €
Umsatzsteuerbeteiligung	162.808.755,00€
80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen	398.470.451,00 €
_	2.991.491.208,00 €

Der Umlagesatz der Bezirksumlage 2024 wird einheitlich auf

der vorbehaltlichen Umlagegrundlagen 2024 festgesetzt (Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG).

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 110.000.000,00 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für das Schwäbische Bildungszentrum Irsee wird auf 450.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Augsburg, den 30. April 2024 Bezirk Schwaben

Martin Sailer Bezirkstagspräsident

RABI. Schw. 2024 S. 70

Bekanntmachungen anderer Behörden

Krankenhauszweckverband Augsburg

Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024

Vom 18. März 2024

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Krankenhauszweckverband folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 4.068.000 € und in den Aufwendungen mit 5.210.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 30.605.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 13.900.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Umlagebedarf wird wie folgt festgesetzt:

Gesamtumlagebedarf 16.684.800 €

Anteil Stadt Augsburg 11.989.700 €

Anteil Landkreis Augsburg 4.695.100 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 774.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Augsburg, den 18. März 2024 Krankenhauszweckverband Augsburg

Eva Weber Oberbürgermeisterin und Verbandsvorsitzende

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 07.02.2024 Gz.: RvS-SG12-1444-11/23/2 den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in einer Höhe von 13.900.000 € genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Krankenhauszweckverbandes in Augsburg, Stenglinstraße 2, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABI. Schw. 2024 S. 72

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Büchs/Walter:

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO - Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

163. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: November 2023 Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung erhalten Sie als Neuaufnahme die Kommentierungen zu Art. 48 (Kennzahl 30.48) der BayBO.

Aktualisiert wurden u.a. die Kommentierungen zu den Art. 06 (Kennzahl 30.06), Art. 58 (Kennzahl 30.58) und Art. 68 (Kennzahl 30.68) der BayBO.

Aktualisiert wurden die Gesetzestexte zur BayBO (Kennzahl 20.00) sowie die Vollzugshinweise zur BayBO (20.90/20.91).

Graß/Duhnkrack:

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbare Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht, Klimaschutz

211. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: November 2023 Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung aktualisiert das Wasserhaushaltsgesetz und das Bundes-Immissionsschutzgesetz. Breiten Raum nimmt die Neufassung der Trinkwasserverordnung ein. Novelliert werden ferner die Brennstoffemissionshandelsverordnung, die Richtlinie über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald sowie die Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Herdenschutzmaßnahmen gegen Übergriffe durch den Wolf.

Harrer/Kugele:

<u>Verwaltungsrecht in Bayern</u>
Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)

142. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. November 2023 Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung bringen wir einige Aktualisierungen der Erläuterungen zur VwGO. Zudem werden das Abkürzungs- und Stichwortverzeichnis auf den neuesten Stand gebracht.

Ecker/Hasl-Kleiber:

Kommunalabgaben in Bayern

77. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. November 2023 Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung werden die Kz. 10.00 (KAG), 25.00 (Ermächtigungs- und Rechtsgrundlagen), 28.00 (Abgabesatzung), 31.00 (Realsteuern), 32.00 (Verbrauch-/Aufwandsteuern), 43.00 (Erschließungsbeitrag) und 44.00 (Straßenausbaubeitrag) aktualisiert.

Wüstendörfer/Allmannshofer:

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

72. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: November 2023 Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

In dieser Lieferung wurden die Kommentare zum Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG) und zur Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) im Teil 2 der Sammlung mit dem Rechtsstand 01.08.2023 aktualisiert und überarbeitet.

Geiger/ Strunz:

Einheitsaktenplan

für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen

59. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: August 2023 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

In dieser Aktualisierung werden die Fundstellen zum Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen vollständig aktualisiert und auf den Stand zum 1. August 2023 gebracht; soweit erforderlich, werden die Aufbewahrungsfristen entsprechend angepasst (Änderung bei den Aktenplankennzeichen 1350 "Waffen, Munition" und 1351 "Waffenbesitzkarten, Waffenscheine"). Zusätzlich werden die Buchstaben R – Z des Schlagwortregisters aktualisiert und ebenfalls auf den Stand zum 1. August 2023 gebracht.

Hillermeier/Bloeck/Graf:

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

129. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. November 2023 Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung bringt im Wesentlichen überarbeitete Muster und Erläuterungen aus dem Bereich Energie/Energielieferung.

RABI. Schw. 2024 S. 73

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.